

Arbeitsrecht (Nr. 082/2007)

Urteil zu §§ 48 ArbGG, 17a GVG, 5 I 3 ArbGG

Bestellung eines angestellten Filialleiters zum GmbH – Geschäftsführer

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Nürnberg entschied:

1. Wird der bisher angestellte Filialleiter im Rahmen der Umwandlung der Filiale in eine eigenständige Vertriebsgesellschaft zum Geschäftsführer der GmbH bestellt, besteht der Arbeitsvertrag nach Abschluss des Geschäftsführer-Dienstvertrages nicht fort und lebt bei einer Kündigung des Dienstvertrages auch nicht wieder auf.
2. Die prozessuale Sonderregelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 ArbGG führt – von einer Vereinbarung der Parteien im Rahmen des § 2 Abs. 4 ArbGG abgesehen – auch dann zur Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Gerichten für Arbeitssachen, wenn wegen der Weisungsabhängigkeit des Fremdgeschäftsführers auf dessen Dienstverhältnis materiellrechtlich arbeitsrechtliche Bestimmungen zur Anwendung gelangen sollten.

Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg

vom 02. April 2007

Aktenzeichen: 4 Ta 38/07

Veröffentlicht:

Pressemitteilung LAG-Nürnberg vom 02.Mai 2007

24.05.2007